

116

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 151/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Hr. Alkan H [REDACTED],

[REDACTED] H [REDACTED] Road, [REDACTED] Bgo,
[REDACTED]/Australien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Z. [REDACTED]-F [REDACTED] Straße [REDACTED], [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. März 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thumm, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 19. Oktober 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Mit seiner Berufungserwiderung vom 2. Juni 1978 verweigert der Beklagte Abhilfe mit der Ermessenserwägung, der Kläger habe neue Tatsachen, welche den Eintritt in die Nachbehandlung rechtfertigen könnten, im Zweitbeschreibungsverfahren nicht vorgebracht. Er habe im wesentlichen nur sein früheres Vorbringen wiederholt. Es überschreite den im Zweitverfahren gezogenen Rahmen, wenn nach einer denkbar gründlichen Klärung des medizinischen Sachverhalts ohne konkrete Anhaltspunkte mit den schon bisher vorhandenen gewesenen Tatsachen und Befunden verlangt werde, in eine neue Nachbehandlung einzutreten.

- 3 -

Demit hat es die Entschädigungsbehörde ermessensfehlerfrei (vgl. BGH Rzw 1972, 344) abgelehnt, den Anspruch des Klägers wegen Schadens an Körper oder Gesundheit erneut sachlich zu prüfen. Denn das Zweitverfahren ist nicht dazu bestimmt, das alte Verfahren einschließlich des rechtskräftig beendeten Rechtsstreits mit dem alten Vorbringen zu wiederholen (BGH Rzw 1976, 62 Nr. 20). Neues Vorbringen des Klägers im Beschwerdeverfahren muß dabei außer Betracht bleiben. Das Berufungsurteil ist deshalb im Ergebnis richtig.

bei

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)